



Erklärung zum Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es soll vor allem Schulkinder (und Kinder in Kindertagesstätten) wirksam vor Masern schützen. Deshalb sind alle Schulen verpflichtet, eine Dokumentation über die Nachweispflicht zu führen.

Für die Anmeldung füllen Sie bitte diese Erklärung aus und legen sie zusammen mit dem entsprechenden Nachweis (Kopie des Impfpasses oder eines ärztliches Attests) den übrigen Anmeldedokumenten bei.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Schobert, OStD
Schulleiter

Masernschutzgesetz vom 1. März 2020

Unser/mein Kind

(Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes)

- hat eine Schutzimpfung gegen Masern erhalten (eine Kopie des Impfpasses liegt bei)
- besitzt eine Immunität gegen Masern (entsprechendes ärztliches Attest in Kopie liegt bei)
- kann aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden (entsprechendes Attest liegt in Kopie bei)

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten